

Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten der Behandlung von steuerlichen Organschaften im statistischen Unternehmensregister

In Deutschland entsteht zurzeit ein umfassendes statistisches Unternehmensregister. Die „Grundsteinlegung“ für dieses Register erfolgte durch Zusammenführung der in den statistischen Ämtern existierenden Adressmaterialien. Um auch für Wirtschaftseinheiten, die bisher nicht in die statistische Berichterstattung einbezogen sind, Informationen zu erhalten, werden zum Ausbau des Registers verschiedene Verwaltungsdateien herangezogen. Nur durch die Nutzung von Verwaltungsdateien können auf mittlere Sicht die gegensätzlichen Forderungen nach mehr Informationen über Unternehmen sowie nach Entlastung der Unternehmen von statistischen Auskunftspflichten in Einklang gebracht werden.

Eine der Hauptquellen für das Unternehmensregister sind die Umsatzsteuerdateien der Finanzbehörden. Sie enthalten Daten zu allen Umsatzsteuerpflichtigen, die über eine gewisse Umsatzhöhe verfügen. Dabei gilt als Steuerpflichtiger bzw. Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Diese steuerrechtliche Definition entspricht in den meisten Fällen der für das statistische Unternehmensregister benötigten Abgrenzung. Eine Ausnahme bilden jedoch die so genannten Organschaften.

Der Beitrag befasst sich zunächst mit der Definition und Bedeutung (umsatz-)steuerlicher Organschaften. Sodann wird geschildert, welche Schwierigkeiten durch die Verwendung von Verwaltungsdaten im Falle umsatzsteuerlicher Organschaften im statistischen Unternehmensregister hervorgerufen werden. Die Schwierigkeiten werden anhand eines Fallbeispiels – DaimlerChrysler – erläutert. Zum Schluss werden Wege zur Lösung der beschriebenen Schwierigkeiten aufgezeigt.

Dipl.-Volkswirtin Susanne Hagenkort/
Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Mathematiker Peter Schmidt

1 Definition und Abgrenzung steuerlicher Organschaften

Die Organschaft ist ein Rechtsinstitut des deutschen Steuerrechts. Sie dient – vereinfacht ausgedrückt – dazu, die Besteuerung der Umsätze, der Gewinne und der Gewerbeerträge so zu gestalten, dass ökonomisch miteinander verbundene Steuerpflichtige keinen Nachteil daraus erleiden, nicht auch (zivil-)rechtlich miteinander verbunden zu sein, sondern getrennt voneinander als eigene rechtliche Einheiten zu bestehen. Organschaften wurden bereits vor langer Zeit im deutschen Steuerrecht eingeführt (etwa seit 1930). Die Organschaft gibt es mit jeweils eigenständigen Vorschriften, die auch die Definitionskriterien betreffen, im Körperschaftsteuer-, im Umsatzsteuer- und im Gewerbesteuerrecht. Organschaften können, müssen aber nicht für alle drei Steuerarten gleichermaßen bestehen.

Für die Führung statistischer Unternehmensregister ist insbesondere die umsatzsteuerliche Organschaft von Bedeutung, da alle umsatzsteuerpflichtigen Einheiten regelmäßig aus den Dateien der Finanzbehörden in das deutsche Unternehmensregister eingespielt werden.¹⁾ Nur diese werden im Folgenden betrachtet.

Die Möglichkeit zur Bildung umsatzsteuerlicher Organschaften existiert jedoch nicht nur in Deutschland, son-

dern auch in anderen Mitgliedstaaten der EU. Die 6. EG-Richtlinie zur Umsatzsteuer erlaubt es den Mitgliedstaaten, im Inland ansässige Personen (natürliche und juristische Personen, die wirtschaftlich tätig sind), die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, als einen Steuerpflichtigen zu behandeln.²⁾ Die deutsche Regelung entspricht dieser EU-Vorgabe.³⁾

Eine Organschaft ist also eine Zusammenfassung mehrerer rechtlicher Einheiten. Sie besteht aus dem Organträger und den Organgesellschaften (einer oder mehreren). Der Organträger tritt gegenüber der Steuerverwaltung als der Steuerpflichtige auf. Begründet wird ein Organschaftsverhältnis durch finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaften. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die drei Kriterien gleichermaßen ausgeprägt erfüllt sind; entscheidend ist das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, was der Steuerverwaltung und den Steuerpflichtigen einen gewissen Ermessensspielraum offen lässt. Die drei Kriterien lassen sich folgendermaßen beschreiben:

- **Finanzielle Eingliederung:** Diese verlangt, dass der Organträger über eine entscheidende Kapitalbeteiligung verfügt, um seinen Willen bei den Organgesellschaften durchzusetzen (Mehrheit der Stimmrechte).
- **Wirtschaftliche Eingliederung:** Diese ist gegeben, wenn Organträger und Organgesellschaften eine wirtschaftliche Einheit bilden, indem sie ihre Tätigkeiten fördern oder ergänzen.

1) Die Finanzbehörden übermitteln den statistischen Ämtern alle umsatzsteuerpflichtigen Einheiten, die über eine gewisse Umsatzhöhe verfügen – nämlich einen Jahresumsatz von mindestens 32 500 DM und eine Vorjahresumsatzsteuer von mindestens 1 000 DM. Die Methodik und das Verfahren der Übernahme von Verwaltungsdaten in das Unternehmensregister ist ausführlich in früheren Beiträgen dieser Zeitschrift geschildert, siehe z. B. Hagenkort, S.: „Nutzung von Verwaltungsdateien zum Aufbau des Unternehmensregisters“ in WiSta 12/1999, S. 942 ff. und Landsberg, H.: „Qualitätsverbesserung des Unternehmensregisters durch die Registerumfrage“ in WiSta 6/2001, S. 444 ff.

2) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (Amtsbl. der EG Nr. L 145, S.1).

3) Die umsatzsteuerliche Organschaft ist in § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), geregelt.

- Organisatorische Eingliederung: Sie liegt vor, wenn durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Wille der beherrschenden Einheit in den Organgesellschaften auch tatsächlich durchgesetzt wird. Das bedeutet, dass entweder der Geschäftsführer der Organgesellschaft ein Mitarbeiter der beherrschenden Einheit ist oder ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen wurde.

Das ursprüngliche Motiv der Steuerpflichtigen zur Bildung von Organschaften war die Vermeidung von doppelter oder mehrfacher Umsatzsteuer. Dieses ist mit der Einführung des Vorsteuerabzugs in Deutschland im Jahr 1967 hinfällig geworden, denn der Vorsteuerabzug vermeidet gerade die Doppelbesteuerung von Vorleistungen, indem ein Steuerpflichtiger die für eine Vorleistung entrichtete Umsatzsteuer von der aus dem Verkauf seiner Leistung entstehenden Umsatzsteuer abziehen kann. Es ist nur noch bei bestimmten Unternehmen gegeben, die nicht zu einem Vorsteuerabzug berechtigt sind (beispielsweise Versicherungsunternehmen oder Wohnungsvermietungsunternehmen). Das eigentliche Motiv für die Bildung von Organschaften liegt heute lediglich in der Verwaltungsvereinfachung und besteht auf beiden Seiten: bei den Steuerpflichtigen und bei der Steuerverwaltung. Für die anderen Formen der Organschaften (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) gilt diese Aussage nicht; hier besteht ein Motiv tatsächlich weiterhin in der Steuervermeidung.

Die Voraussetzungen zur Bildung einer Organschaft (finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung) sind fast identisch mit den Kriterien zur Bildung eines Konzerns. Es gibt jedoch einige Besonderheiten im Steuerrecht, die die Organschaft enger fassen als den Konzern. So können Organgesellschaften ausschließlich juristische Personen sein und nicht beispielsweise Personengesellschaften oder Einzelunternehmen. Zu einem Konzern können dagegen durchaus auch Personengesellschaften gehören. Der Organträger (an der Spitze der Organschaft) muss dagegen keine juristische Person sein. Ferner ist die Bildung von Organschaften auf inländische rechtliche Einheiten begrenzt. Hat ein Organträger

seine Geschäftsleitung im Ausland, so gilt der wirtschaftlich bedeutendste Organschaftsteil im Inland als der Organträger.⁴⁾

2 Häufigkeit und Ausmaß steuerlicher Organschaften in Deutschland

Angaben über die Häufigkeit und das Ausmaß steuerlicher Organschaften in Deutschland lassen sich der Umsatzsteuerstatistik entnehmen.⁵⁾ In dieser Statistik werden für das Berichtsjahr 1999 11 714 Organschaften nachgewiesen. Bei einer Gesamtzahl von rund 2,9 Mill. Umsatzsteuerpflichtigen ergibt sich ein Anteil der Organschaften an der Zahl der Steuerpflichtigen insgesamt von 0,4%. Rein mengenmäßig sind Organschaften demnach von geringer Bedeutung. Betrachtet man im Vergleich dazu jedoch den Anteil der Organschaftsumsätze an den Umsätzen insgesamt, wie in Schaubild 1 auf S. 924 geschehen, so wird deutlich, dass Organschaften gemessen an dieser Größe von höherer Bedeutung sind.

Die Umsatzsteuerstatistik gibt zudem Auskunft über die Umsatzstärke der einzelnen Organschaften. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, sind Organschaften im Vergleich zu den Steuerpflichtigen insgesamt verstärkt in Größenklassen mit höherem Umsatz vertreten. In der höchsten Größenklasse (mit mehr als 1 Mrd. DM Umsatz) ist fast jeder dritte Steuerpflichtige eine Organschaft. Organschaften müssen jedoch nicht notwendigerweise große Unternehmen darstellen, sind sie doch in allen Größenklassen vertreten. Es gibt durchaus auch Organschaften mit sehr geringen Umsätzen.

Da die Umsatzsteuerstatistik den Wirtschaftszweig der Steuerpflichtigen als Merkmal enthält, lassen sich auch Aussagen über die Wirtschaftszweiguordnung von Organschaften treffen. Organschaften werden – wie alle Steuerpflichtigen – einem Wirtschaftszweig zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt jedoch nicht generell entsprechend dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit

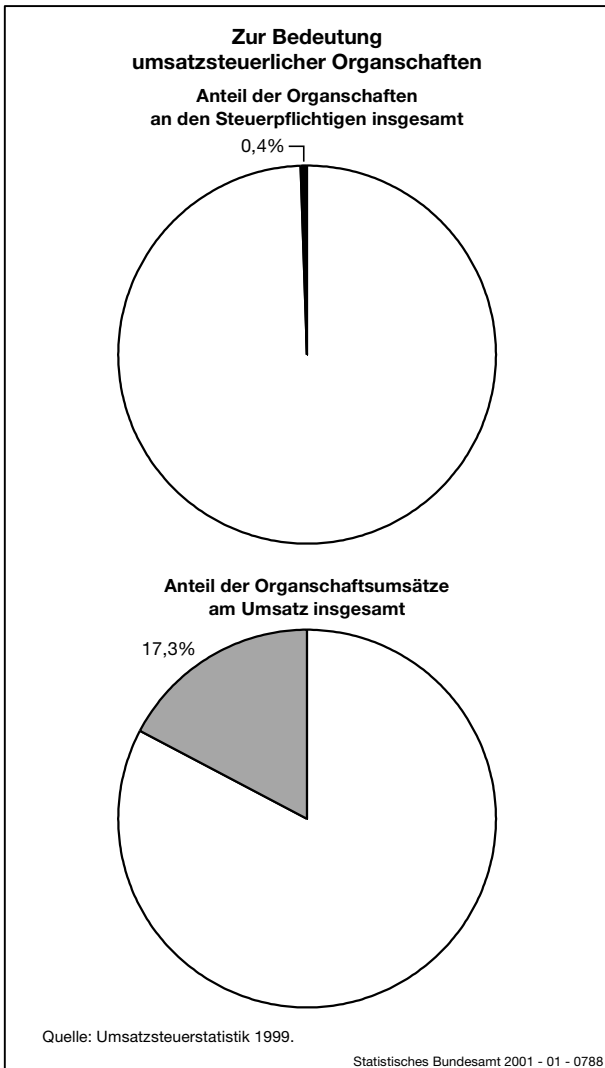
Umsatzsteuerstatistik: Organschaften 1999 nach Größenklassen der Umsätze

Größenklassen der Umsätze von ... bis unter ... DM	Insgesamt		Organschaften		Anteil der Organschaften innerhalb einer Größenklasse in %	
	Steuerpflichtige	Umsätze	Steuerpflichtige	Umsätze	Anzahl	Umsätze
	Anzahl	1 000 DM	Anzahl	1 000 DM		
32 500 – 50 000	265 095	10 862 417	91	3 795	0,0	0,0
50 000 – 100 000	524 610	38 199 517	177	13 036	0,0	0,0
100 000 – 250 000	741 901	121 081 163	367	60 917	0,0	0,1
250 000 – 500 000	474 088	168 320 844	506	188 304	0,1	0,1
500 000 – 1 Mill.	350 077	247 390 248	959	725 694	0,3	0,3
1 Mill. – 2 Mill.	232 708	327 073 096	1 711	2 500 472	0,7	0,8
2 Mill. – 5 Mill.	169 213	520 935 199	2 591	8 459 099	1,5	1,6
5 Mill. – 10 Mill.	60 672	422 090 581	1 575	11 169 548	2,6	2,6
10 Mill. – 25 Mill.	39 923	614 230 673	1 637	25 794 089	4,1	4,2
25 Mill. – 50 Mill.	13 756	478 442 226	729	25 849 187	5,3	5,4
50 Mill. – 100 Mill.	7 166	494 706 589	432	30 752 971	6,0	6,2
100 Mill. – 250 Mill.	4 268	649 009 657	411	65 326 812	9,6	10,1
250 Mill. – 500 Mill.	1 456	507 962 795	210	73 753 195	14,4	14,5
500 Mill. – 1 Mrd.	722	501 403 548	133	94 324 551	18,4	18,8
1 Mrd. und mehr	613	2 520 771 340	185	980 460 011	30,2	38,9
Insgesamt ...	2 886 268	7 622 479 892	11 714	1 319 381 681	0,4	17,3

4) Siehe § 2 Abs. 2 (2) UStG.

5) Siehe Fachserie 14 „Finanzen und Steuern“, Reihe 8 „Umsatzsteuer 1999“.

Schaubild 1



der gesamten Organschaft, sondern (nach den bisherigen Erfahrungen) überwiegend anhand der Tätigkeit des Organträgers.⁶⁾ Entsprechend vorsichtig sind die Ergebnisse zu werten. Schaubild 2 zeigt die Aufteilung der Umsätze von Organschaften auf die Wirtschaftsabschnitte der WZ 93⁷⁾.

Der Schwerpunkt der Organschaftsumsätze liegt demnach deutlich im Verarbeitenden Gewerbe. Relativ hohe Umsätze sind weiterhin im Handel, der Energie- und Wasserversorgung sowie im Dienstleistungsbereich (Abschnitte I und K) erkennbar.

Interessanter ist jedoch die relative Bedeutung des Organschaftsumsatzes in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen. Schaubild 3 informiert über den Anteil der entsprechenden Organschaftsumsätze am Gesamtumsatz eines Wirtschaftsabschnitts. Dabei fällt insbesondere der Abschnitt C „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ ins Auge, in dem der überwiegende Teil des Gesamtumsatzes als Organschaftsumsatz ausgewiesen wird.

Schaubild 2

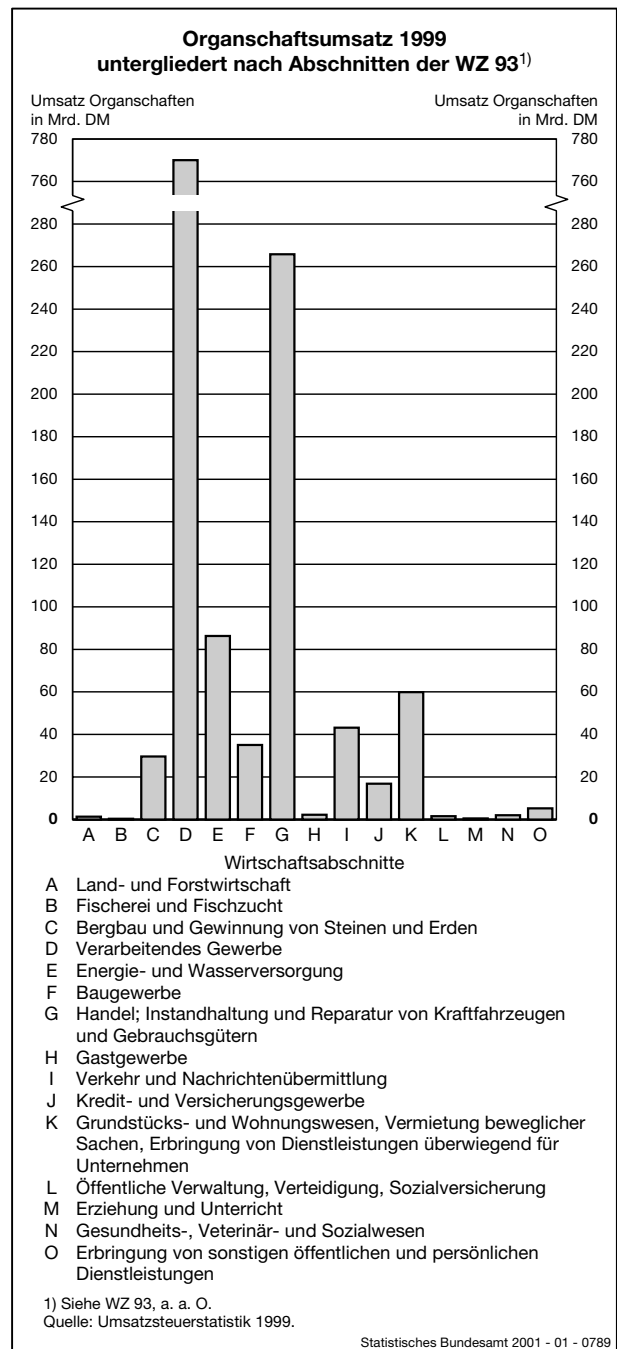


Schaubild 4 zeigt die Entwicklung der Anzahl von Organschaften im Zeitablauf. Es wird deutlich, dass das Rechtsinstitut „Organschaft“ rein mengenmäßig an Bedeutung gewinnt. Von 1997 auf 1998 wurde eine Zuwachsrate der Organschaften von rund 10% – bei einer Zuwachsrate der Steuerpflichtigen insgesamt von 2,2% – in der Umsatzsteuerstatistik festgestellt. Von 1998 auf 1999 belief sich die Zuwachsrate auf immerhin noch 5%, bei einer Zuwachsrate der Steuerpflichtigen insgesamt von 1%. Darüber hinaus haben erste Ergebnisse einer im Jahr 2000 begonnenen Befragung von Einheiten des Unternehmensregisters zu der Erkenntnis geführt, dass in

6) Nach Möglichkeit schlüsseln die Steuerstatistiker den von den Finanzbehörden übermittelten Wirtschaftszweig in denjenigen um, der für die Tätigkeit der Organschaft insgesamt steht.

7) Siehe hierzu auch Statistisches Bundesamt (Hrsg.): „Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen – Ausgabe 1993“ (WZ 93).

Schaubild 3

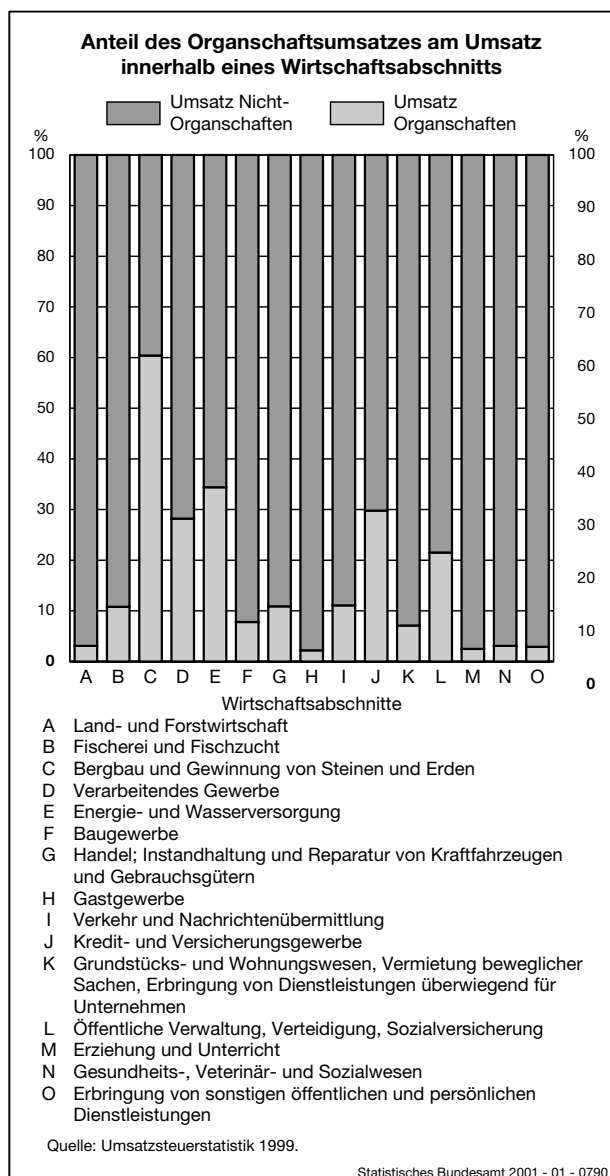
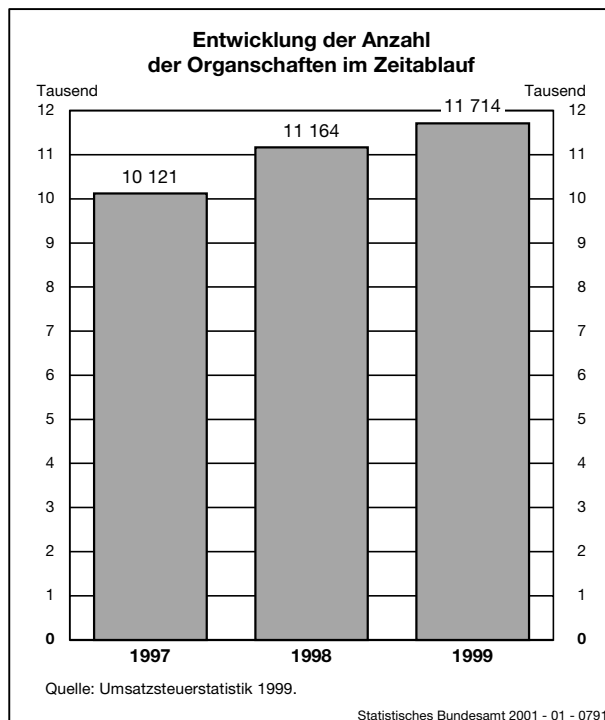


Schaubild 4



gesellschaften werden nicht übermittelt. Der steuerbare Umsatz der Organgesellschaften wird beim zugehörigen Organträger mit ausgewiesen. Steuerbar sind auch nur die Außenumsätze einer Organschaft und nicht die zwischen Organgesellschaften bzw. mit dem Organträger getätigten Innenumsätze.

Im Hinblick auf die Verarbeitung der Umsatzsteuerdateien im Unternehmensregister führt dies zu folgenden Schwierigkeiten:

- Angaben zu registerrelevanten Unternehmen (rechtlich selbstständige Einheiten) fehlen völlig, sofern es sich um umsatzsteuerliche Organgesellschaften handelt, die in keiner der anderen Informationsquellen für das Register enthalten sind.
- Organgesellschaften, die aus anderen Quellen als den Umsatzsteuerdateien in das Register aufgenommen wurden, werden ohne steuerbaren Umsatz ausgewiesen.
- Organträger werden mit dem steuerbaren Umsatz der gesamten Organschaft und nicht mit ihrem eigenen Umsatz im Register geführt, was aus Sicht der amtlichen Statistik umso bedenklicher ist, wenn Organträger in den Umsatzsteuerdateien nicht als solche gekennzeichnet werden.
- Der Umsatz der Organschaft wird in der überwiegenden Anzahl der Fälle pauschal im Wirtschaftszweig des Organträgers nachgewiesen, was statistisch umso folgenschwerer ist, je heterogener die Tätigkeiten der Organschaftsmitglieder (Organträger und Organgesellschaften) ausfallen.
- Der gesamte Organschaftsumsatz wird regional dem Sitz des Organträgers zugeordnet, obwohl dies nicht der Ort der wirtschaftlichen Haupttätigkeit und dar-

den von den Finanzbehörden übermittelten Materialien Organschaften nicht stets als solche gekennzeichnet zu sein scheinen und demnach die Bedeutung der umsatzsteuerlichen Organschaften noch größer sein dürfte, als hier dargestellt.

3 Schwierigkeiten der Verwendung administrativer Daten im Falle steuerlicher Organschaften

Die Umsatzsteuerdateien der Finanzbehörden werden jährlich an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Dies geschieht derzeit sowohl für Zwecke der Umsatzsteuerstatistik als auch für Zwecke des statistischen Unternehmensregisters.

Im Falle von umsatzsteuerlichen Organschaften liefern die Finanzbehörden einen Datensatz, der den Umsatz der Organschaft sowie den Namen, die Anschrift des Organträgers und den Wirtschaftszweig enthält. Angaben über die zu einer Organschaft gehörenden Organ-

über hinaus auch nicht der einzige Ort sein muss, an dem die in der Organschaft zusammengefassten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Insgesamt führt die Verwendung der Umsatzsteuerdateien im Falle umsatzsteuerlicher Organschaften also zu einer Einbuße an sachlicher und regionaler Tiefe der Registerinhalte. Dies wirkt sich auch auf die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten des Registers aus. So sind Registerauswertungen nur bedingt aussagefähig, wenn beispielsweise in der Anzahl der Unternehmen die Organgesellschaften fehlen oder Umsätze möglicherweise in einem Wirtschaftszweig bzw. einer Region nachgewiesen werden, in dem bzw. in der sie nicht hauptsächlich erzielt wurden.

Auch in registergestützten Erhebungen müssen die durch das Vorhandensein von umsatzsteuerlichen Organschaften hervorgerufenen Registerungenauigkeiten so weit wie möglich bedacht werden. So dient das Unternehmensregister beispielsweise als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für eine im Jahr 2001 erstmals durchgeführte statistische Erhebung im Dienstleistungsbereich für das Berichtsjahr 2000. Insbesondere wurde dabei auf die Einheiten und die Angaben zum Wirtschaftszweig und zum Umsatz zurückgegriffen, die aus den im Register verarbeiteten Umsatzsteuerdateien stammen. Wegen des Umstandes fehlender Organgesellschaften ergab sich die Schwierigkeit, dass sowohl in der Grundgesamtheit als auch in der Stichprobe möglicherweise Dienstleistungsunternehmen fehlen und daher Totalwerte gegebenenfalls unterschätzt werden. Umgekehrt besteht die Gefahr, dass durch die Zuordnung von Organschaftsumsätzen zum Dienstleistungsbereich anhand der Wirtschaftszweigkennung des Organträgers die Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges beim Erstellen des Auswahlplans überschätzt wird. Um Verzerrungen zu minimieren, mussten im Rahmen der Stichprobenziehung ferner für als Organträger gekennzeichnete Einheiten Sonderschichten gebildet werden, soweit als Merkmal für eine Schichtung der Organträger nach Größenklassen nur der Umsatz herangezogen werden konnte. Bei all diesen Voraussetzungen ist nur mit zusätzlichen Anstrengungen und einem hohen Aufwand eine qualitativ hochwertige Dienstleistungsstatistik zu erreichen.

4 Ein Fallbeispiel

Die Thematik umsatzsteuerlicher Organschaften in der Statistik soll im Folgenden anhand des Fallbeispiels DaimlerChrysler verdeutlicht werden. Die Angaben hierzu stammen zum Teil aus öffentlich zugänglichen Quellen, zum Teil von der DaimlerChrysler AG selbst, wofür sich die Autoren an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken.

DaimlerChrysler als Unternehmen (rechtliche Einheit) ist im November 1998 durch den Zusammenschluss der deutschen Daimler-Benz AG und der amerikanischen Chrysler Corporation entstanden. Die DaimlerChrysler AG stellt zusammen mit ihren vielen Tochterunternehmen in verschiedenen Staaten einen weltweit agierenden Konzern dar.

Der Konzern

Im Geschäftsbericht des Jahres 2000 gibt DaimlerChrysler an, dass zu dem Konzern insgesamt über 700 Tochterunternehmen im In- und Ausland gehören. Hinzu gesellen sich noch ein Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture) und Beteiligungen an assoziierten Unternehmen. Der Konsolidierungskreis der Konzernbilanz umfasst nicht alle Tochterunternehmen und Beteiligungen, sondern etwa 500 Tochterunternehmen sowie in Teilen ein Gemeinschaftsunternehmen und etwa 100 assoziierte Unternehmen.

Geschäftsfelder

Die wirtschaftlichen Aktivitäten des DaimlerChrysler Konzerns sind keineswegs auf die Automobilherstellung beschränkt, obschon als strategische Ausrichtung für die Zukunft die Fokussierung auf das Automobilgeschäft genannt wird. Zur Strategie vergangener Jahre (zumindest der deutschen Daimler-Benz AG) zählte jedoch die Errichtung eines breit gefächerten Technologiekonzerns, was sich noch heute in verschiedenen Geschäftsfeldern abzeichnet. Der Konzern selbst nennt die folgenden Geschäftsfelder:

- Mercedes-Benz Personenwagen & Smart
- Chrysler Group
- Nutzfahrzeuge
- Dienstleistungen
- Luft- und Raumfahrt
- Übrige: Hierzu zählen Aktivitäten in den Bereichen Bahnsysteme, Automobil-Elektronik, Antriebe für Schiffe, Schienenfahrzeuge und dezentrale Energiesysteme.

Hauptgeschäftsfelder sind in erster Linie die beiden erstgenannten und – mit einigem Abstand dazu – die Sparte Nutzfahrzeuge.

Nationale Betrachtung

Für das Unternehmensregister und die Unternehmensstatistik in Deutschland sind jedoch nur die Konzernteile mit Sitz in Deutschland von vornehmlichem Interesse. Ausgeklammert werden können somit Tochterunternehmen und Beteiligungen des Konzerns im Ausland. Die öffentlich zugängliche Hoppenstedt Konzernstrukturdatenbank gibt für das Jahr 1999 an, dass zum DaimlerChrysler Konzern 436 deutsche Unternehmen (rechtlich selbstständige Einheiten) gehören, wovon bei 178 eine Mehrheitsbeteiligung und bei 258 eine Minderheitsbeteiligung besteht.

Organschaft

Den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ist die Zusammensetzung der umsatzsteuerlichen Organschaft der DaimlerChrysler AG nicht genau bekannt. Bekannt ist lediglich, dass eine Organschaft vorliegt (Kennzeichnung in den Dateien der Finanzbehörden), in

der die DaimlerChrysler AG als Organträger agiert. Die einzelnen Organgesellschaften sind, da sie selbst nicht als Steuerpflichtige im Rahmen der Umsatzsteuer behandelt werden, nicht den Umsatzsteuerdaten der Finanzbehörden zu entnehmen.

Das Unternehmen hat dem Statistischen Bundesamt jedoch freundlicherweise die Zusammensetzung der Umsatzsteuer-Organschaft mitgeteilt (Stand: 1. Mai 2000) und der Verwendung für die nachfolgende Berichterstattung zugestimmt. Die Organschaft bestand zu diesem Zeitpunkt insgesamt aus 168 rechtlich selbstständigen Einheiten: 1 Organträger und 167 Organgesellschaften. Organträger und -gesellschaften lassen sich allen zuvor genannten Geschäftsbereichen des Konzerns zuordnen. Die Bekanntesten darunter sind:

Geschäftsfeld:	Unternehmen (rechtlich selbstständige Einheiten):
Personenwagen	DaimlerChrysler AG, Micro Compact Car smart GmbH
Nutzfahrzeuge	Evo Bus GmbH, Mercedes-Benz Lenkungen GmbH
Dienstleistungen	DaimlerChrysler Services (debis) AG, debis Systemhaus GmbH
Luft- und Raumfahrt	DaimlerChrysler Aerospace AG (DASA), Dornier GmbH
Übrige	MTU Motoren- und Turbinen-Union Friedrichshafen GmbH, TEMIC Telefunken microelectronik GmbH, DaimlerChrysler Rail Systems GmbH

Die überwiegende Mehrzahl der Organgesellschaften sind GmbHs (163), vier Gesellschaften sind AGs, ebenso der Organträger selbst. Die Gesellschaften sind regional in Deutschland weit gestreut. Gemessen am Sitz der Gesellschaften sind sie in 14 von 16 Bundesländern vertreten, mit Schwerpunkten in Baden-Württemberg (67) und Bayern (32). Würde man die Betriebe⁸⁾ als Maßstab nehmen, so ist die Organschaft höchstwahrscheinlich in allen Bundesländern vertreten.

DaimlerChrysler ist sicher ein extremes Beispiel für die Größe und Vielfalt einer Organschaft und die damit verbundenen Schwierigkeiten der Statistik. Es ist aber gleichzeitig auch ein Paradebeispiel für die Instabilität bzw. Volatilität einer Organschaft. Die bereits angeführte Strategie der Fokussierung auf das Kerngeschäft bildet sich in der Zusammensetzung der Organschaft insofern ab, dass im Jahr 2000 und im Jahr 2001 wichtige große Unternehmen aus der Organschaft ausgeschieden sind, da der Konzern die Mehrheitsbeteiligungen an diesen Unternehmen abgegeben hat. So ist eines der größten Dienstleistungsunternehmen für Informationstechnik in Deutschland, die debis Systemhaus GmbH, im Jahr 2000 (kurz nach dem hier beschriebenen Stand) aus der Organschaft ausgeschieden und in ein Joint Venture mit der Deutschen Telekom übergegangen. Auch die Airbus Produktion (früher DASA) ist nicht mehr Bestandteil der Organschaft, seitdem DaimlerChrysler an der neu gegründeten EADS⁹⁾ nur noch eine Minderheitsbeteiligung hält. Weiteres bekanntes Beispiel ist der Verkauf des Bahnerstellers Adtranz, der ebenfalls früher zur Organschaft zählte.

Welche Auswirkungen sich daraus auf die Verwertbarkeit der jährlichen Umsatzübermittlung des Steuerpflichtigen DaimlerChrysler ergeben, ist offensichtlich. Es sei nochmals am Beispiel der bereits erwähnten, im Jahr 2001 erstmals durchgeführten Dienstleistungsstatistik verdeutlicht:

Für die Stichprobenauswahl und die spätere Hochrechnung der Dienstleistungsstatistik wird das Unternehmensregister verwendet. Insbesondere wird dabei auf die Einheiten und die Angaben der Finanzbehörden zum Wirtschaftszweig und zum Umsatz zurückgegriffen. Ohne manuelle Eingriffe würde dies bedeuten, dass die im Dienstleistungsbereich tätigen Organgesellschaften der DaimlerChrysler Organschaft sowohl in der Grundgesamtheit als auch in der Stichprobe fehlen. Umgekehrt sind in der Stichprobe Organträger als Stellvertreter der Organschaften enthalten, deren Umsätze mit Sicherheit größtenteils nicht dem Dienstleistungsbereich zugeordnet werden können.

5 Überlegungen zu Lösungsmöglichkeiten

Die Schwierigkeiten der Verwendung administrativer Angaben im Falle umsatzsteuerlicher Organschaften wurden im dritten Kapitel dargestellt und auch im Fallbeispiel deutlich. Ziel der statistischen Ämter ist es, alle Bestandteile der Organschaft, das heißt den Organträger und die Organgesellschaften, im Unternehmensregister als eigene Unternehmen (rechtlich selbstständige Einheiten) zu führen, und zwar mit den entsprechenden Merkmalen, die für Erhebungen bzw. Auswertungen erforderlich sind.

Die Ausgangslage ist hierbei die folgende: Die beiden administrativen Hauptquellen des Unternehmensregisters in Deutschland sind die Dateien der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen und die Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit mit allen Betrieben, die sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben. Zu einer bestimmten Organschaft erhält das zuständige statistische Landesamt seitens der Finanzbehörde somit einen Datensatz, der den Umsatz der Organschaft sowie den Namen, die Anschrift des Organträgers und den Wirtschaftszweig enthält. Darüber hinaus erhalten die jeweiligen statistischen Ämter Daten zu den einzelnen Betrieben (Name, Anschrift, Wirtschaftszweig, Beschäftigtenzahl) von Unternehmen der Organschaft, soweit diese Betriebe sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen. Angaben darüber, zu welchem Unternehmen (rechtliche Einheit) die Betriebe jeweils gehören bzw. ob es sich bei den betroffenen Betrieben um das Unternehmen selbst handelt, werden jedoch nicht übermittelt.

Somit müssten die Betriebe aller Organgesellschaften einer Organschaft, die sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben, im Unternehmensregister enthalten sein.¹⁰⁾ Die Kennzeichnung der zugehörigen Unterneh-

8) Während das Unternehmen in der Bundesstatistik juristisch definiert wird, bestimmt sich der Betrieb (z. B. Werk, Werkstätte, Verkaufsladen, Büro, Lagerhaus) nach dem Kriterium der räumlichen Abgrenzung.
9) European Aeronautic Defence and Space Company.
10) Hierzu gehören insbesondere auch die Betriebe, die als Hauptverwaltung das Unternehmen repräsentieren.

men als Organgesellschaften und der Bezug zum Organträger fehlen allerdings. In der Beschaffung dieser zusätzlichen Angaben liegt die Hauptschwierigkeit (Identifikation). Ein weiteres Problem besteht darin, anschließend die fehlenden Merkmale der Organgesellschaften und des Organträgers zu erhalten, insbesondere den Umsatz (Merkmale).

Identifikation

Registerumfrage

Zur Lösung des Problems der Identifikation als Organgesellschaft greift die deutsche Statistik derzeit auf die so genannte Registerumfrage¹¹⁾ zurück. Einbezogen in die Umfrage werden insbesondere alle Einheiten, die im Datenmaterial der Bundesanstalt für Arbeit enthalten sind, aber weder einer Einheit aus den Umsatzsteuerdateien noch einer im Register als Betrieb gekennzeichneten Einheit zugeordnet werden konnten. Dem liegt die Erwartung zugrunde, dass es sich bei diesen Einheiten entweder

- um Betriebe von Unternehmen, die bisher nicht diesem Unternehmen zugeordnet waren,
- um Dubletten in Form von Einheiten, bei denen der Adressabgleich zwischen der Datei der Bundesanstalt für Arbeit und dem Register nicht zum Erfolg geführt hat, oder
- um Organgesellschaften

handelt.

Im Erhebungsbogen der Registerumfrage ist explizit die Frage enthalten, ob das Unternehmen eine Organgesellschaft ist und wenn ja, wer der zugehörige Organträger ist. Mittlerweile (Stand: Mitte Juli 2001) konnten auf diesem Wege bereits über 20 000 Organgesellschaften identifiziert und einem bestimmten Organträger zugeordnet werden. Genaue Angaben über die Gesamtzahl der Organgesellschaften sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich.

Administrative Zusatzinformationen

Ein weiterer Lösungsansatz basiert darauf, administrative Zusatzinformationen zur Vervollständigung und Aktualisierung der Identifikation von Organgesellschaften zu nutzen. In Frage kommen hierbei einerseits Daten der Länderfinanzbehörden über die Zusammensetzung der Organgesellschaften und andererseits Daten des Bundesamts für Finanzen über Organträger und Organgesellschaften. Letztere enthalten allerdings nur Informationen zu Organgesellschaften, die eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für den innergemeinschaftlichen Handel beantragt haben. Bislang gibt es noch keine gesetzlichen Grundlagen zur Nutzung dieser Informationen durch die amtliche Statistik. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist jedoch in Vorbereitung.

Einheitliche Nummer für Wirtschaftseinheiten in den Verwaltungen

Die Bundesregierung ist derzeit bestrebt, ein einheitliches und eindeutiges Kennzeichen für Wirtschaftseinheiten in Form einer Identifikationsnummer einzuführen. Ein umfassendes Konzept hierzu existiert noch nicht. In einer zweijährigen Erprobungsphase sollen Vergabe- und Kontinuitätsregeln für eine solche Nummer entwickelt und erprobt werden. Seitens der Statistik wurde vorgeschlagen, das Kennzeichen auf rechtliche Einheiten und zusätzlich auf Betriebe zu beziehen und den Zusammenhang zu dokumentieren.

Sollte dies gelingen, so würden alle Organgesellschaften und der Organträger einer Organgesellschaft ein eigenes Kennzeichen erhalten. Bei den Einheiten, die die Bundesstatistik von der Bundesanstalt für Arbeit erhält, wäre vermerkt, ob diese selbst Unternehmen darstellen oder Betriebe von Unternehmen sind, deren Kennzeichen dann auch angegeben wäre. Mit diesem Verfahren wäre also das Identifikationsproblem, das heißt die Identifizierung einer Einheit als rechtliche Einheit, bereits gelöst. Nicht gelöst werden kann damit das Problem der Kennzeichnung einer rechtlichen Einheit als Organgesellschaft und ihres Bezugs zum Organträger.

Merkmale

Die bislang beschriebenen Ansätze tragen in erster Linie zur Identifizierung der Organgesellschaften als rechtliche Einheiten bzw. Unternehmen bei. Zur Durchführung von Erhebungen mit Hilfe des Unternehmensregisters werden jedoch speziell die Merkmale benötigt, auf die sich die Berichtspflichten stützen: der Wirtschaftszweig, der Jahresumsatz und die Beschäftigtenzahl.

Die Ermittlung der Beschäftigtenzahl und des Wirtschaftszweigs ist unproblematisch, wenn die Identifikation der Organgesellschaft über eine Registerumfrage bei Einheiten aus dem Material der Bundesanstalt für Arbeit gelungen ist, denn dieses Material enthält beide Merkmale.

Problematischer ist es, das Merkmal Umsatz für Organträger und Organgesellschaften zu erhalten. Die deutschen Finanzbehörden kennen nur den steuerbaren Umsatz der gesamten Organgesellschaft, der zudem als Außenumsatz definiert ist, das heißt Umsätze innerhalb der Organgesellschaft ausklammert. Um zumindest eine grobe Vorstellung über die Umsätze der Organträger und -gesellschaften zu erhalten, wird der Vorschlag diskutiert, diesen Umsatz zunächst mit Hilfe der Beschäftigtenzahl der einzelnen Mitglieder der Organgesellschaft und des Umsatzes der Organgesellschaft zu schätzen (Aufteilung). Auch differenziertere Modelle für eine entsprechende Umsatzaufteilung werden in Betracht gezogen. Mittel- bis langfristig wird zudem die Möglichkeit gesehen, Näherungswerte für den Umsatz der größten Organträger und -gesellschaften von den Finanzbehörden zu erhalten. Teilweise ermitteln die Länderfinanzbehörden in mehrjährigen Abständen solche Näherungswerte, um Unternehmen verschiedenen Größenklassen zuordnen zu können und daraus

11) Siehe Landsberg, H., Fußnote 1.

bestimmte steuerliche Konsequenzen (z. B. das Erfordernis einer steuerlichen Betriebsprüfung) abzuleiten.

Administrative Einheiten

Das derzeit in der deutschen Statistik eingesetzte Registersystem URS 95 unterscheidet verschiedene Arten von Einheiten (z. B. Unternehmen mit einem Betrieb, Unternehmen mit mehreren Betrieben, Betriebe von Unternehmen mit mehreren Betrieben usw.). Diese Einheiten werden alle aus einem rein statistischen Blickwinkel abgegrenzt und im Register gepflegt, um sie als Erhebungseinheiten und/oder Darstellungseinheiten zu verwenden. Organschaften sind ein Beispiel dafür, dass dies nicht immer gelingt.

Die administrativen Daten zu Organschaften sind jedoch gleichzeitig so wichtig, dass die Statistik hierauf nicht verzichten kann. Daraus ergibt sich die Forderung, diese Angaben künftig im Unternehmensregister zu speichern, allerdings nicht als statistische Einheiten, sondern als eigenen Einheitentyp: als administrative Einheit. Dies eröffnet die Möglichkeit, sämtliche Informationen der einzelnen Verwaltungen zu allen Einheiten im Register verfügbar zu haben, ohne automatisch aus allen Angaben statistische Einheiten bilden zu müssen. Wie und insbesondere mittels welcher Informationen statistische Einheiten künftig gebildet werden, kann somit als getrennte Aufgabe behandelt werden, die nachfolgend kurz angesprochen wird.

Unternehmensgruppen

Wie eingangs beschrieben, können Organschaften als Gruppen von miteinander verbundenen Unternehmen (rechtlichen Einheiten) beschrieben werden. Aufgrund dieser Kennzeichnung liegt es nahe, die Frage nach der Verwandtschaft von Organschaften und Unternehmensgruppen zu stellen¹²⁾. Die von der Finanzbehörde formulierten Kriterien für eine Organschaft (finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung) finden sich in ähnlicher Weise auch bei der Definition und Erläuterung der Unternehmensgruppe.¹³⁾ Auch im Fallbeispiel DaimlerChrysler wurde die Verwandtschaft von Konzern (Unternehmensgruppe) und Organschaft aufgezeigt.

Das Statistische Bundesamt hat diese Frage noch nicht abschließend untersucht. Geplant ist jedoch ein Projekt, Organschaften als Ansatz zur Erfassung des Merkmals „Kontrolle“ im Unternehmensregister und somit als Ausgangspunkt für die Bildung von Unternehmensgruppen im Unternehmensregister zu verwenden. Möglicherweise ist das Steuerphänomen „Organschaft“ demnach nicht nur als „statistischer Unglücksfall“ zu betrachten.

Fazit

Nicht zuletzt infolge der zunehmenden Nutzung des Unternehmensregisters für Erhebungen und Auswertungen sowie damit verbundenen Überlegungen zur stärkeren Nutzung von Verwaltungsdaten für statistische

Zwecke muss sich die Statistik mit den besonderen Verwaltungsregularien befassen. Umsatzsteuerliche Organschaften stellen für die deutsche Statistik und insbesondere das Unternehmensregister eine spezifische Schwierigkeit dar, zu der verschiedene Lösungsansätze existieren und zum Teil bereits angewendet werden. Die derzeit durchgeführte umfassende Registerumfrage enthält beispielsweise eine Frage nach Organschaftszusammenhängen. Die deutsche amtliche Statistik bemüht sich darüber hinaus, weitere wichtige Angaben von Verwaltungsstellen zu erhalten, entweder speziell zu Organschaften oder in Form einer einheitlichen Wirtschaftsnummer für alle rechtlichen Einheiten.

Es muss allerdings auch dafür Sorge getragen werden, dass sämtliche wichtigen Zusatzinformationen effizient gespeichert und verarbeitet werden können, indem beispielsweise das Unternehmensregister deutlich zwischen administrativen, rechtlichen und statistischen Einheiten unterscheidet. Speziell für die Bildung spezifischer statistischer Einheiten, wie der Unternehmensgruppe, können Organschaften gegebenenfalls als Anhaltspunkt genutzt werden. ■

12) Unternehmensgruppen sind aus statistischer Sicht vor allem für die Konzentrationsbeobachtung bedeutsam. Siehe hierzu Stock, G./Opfermann, R.: „Neue Wege zur Verbesserung der Konzentrationsbeobachtung im Rahmen der amtlichen Wirtschaftsstatistik“ in WiSta 7/2000, S. 485 ff.

13) Siehe Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (Amtsbl. der EG Nr. L 76, S. 1).